



Chur, 17. Dezember 2019

AV AHB 2019

Amtsverfügung

betreffend Abteilungswechsel aus dem Gymnasium in die Handels- oder Fachmittelschule sowie zwischen der Handels- und der Fachmittelschule
an Mittelschulen des Kantons Graubünden

Für den Eintritt in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule (HMS, FMS) auf Schuljahresbeginn bedarf es einer bestandenen Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV; BR 425.060). Die Fälle, in welchen das Prüfungserfordernis eingeschränkt wird, sind in Art. 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 AufnahmeV abschliessend aufgezählt. Das Amt für Höhere Bildung (AHB) entscheidet über unterjährige Aufnahmen sowie in weiteren Ausnahmefällen auf Gesuch über Aufnahmen, Abteilungs- oder Schulwechsel mit ganzem oder teilweisem Prüfungserlass. Es kann zusätzliche Auflagen verfügen (Art. 4 Abs. 3 AufnahmeV).

Nach Abschluss der dritten Klasse oder aus der vierten Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. nach Abschluss der ersten Klasse oder aus der zweiten Klasse des vierjährigen Gymnasiums einer Bündner Mittelschule *soll* der Abteilungswechsel in die erste Klasse der HMS oder FMS bis spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des jeweiligen Schuljahres prüfungsfrei ohne zusätzliche Auflagen und unabhängig vom Promotionsentscheid Ende der dritten Klasse des sechsjährigen Gymnasiums bzw. Ende der ersten Klasse des vierjährigen Gymnasiums möglich sein. Von der aufnehmenden Schule ist der Abteilungswechsel dem AHB innert zehn Tagen zu melden. Dasselbe gilt auch für Abteilungswechsel zwischen HMS und FMS während der ersten Klasse (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Beitragszahlungen und Gebühren im Mittelschulwesen des Kantons Graubünden, MSBGV; BR 425.080).

In begründeten Ausnahmefällen sind Übertritte aus dem Gymnasium in die zweite Klasse einer FMS auf Beginn des Schuljahres möglich, bedürfen jedoch einer Bewilligung durch das AHB.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbildungsziele der verschiedenen Mittelschulabteilungen sind weitere Abteilungswechsel nicht möglich.

**Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren
(AufnahmeV; BR 425.060) verfügt das Amt für Höhere Bildung**

1. Bündner Mittelschulen können in begründeten Fällen prüfungsfreie Übertritte nach Beendigung der dritten Klasse oder aus der vierten Klasse des sechsjährigen Gymnasiums einer Bündner Mittelschule bzw. nach Beendigung der ersten Klasse oder aus der zweiten Klasse des vierjährigen Gymnasiums einer Bündner Mittelschule in die erste Klasse der Handels- oder Fachmittelschule bewilligen. Diese Übertritte haben spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt innert zehn Tagen zu melden.
2. Übertritte aus dem sechsjährigen oder vierjährigen Gymnasium in die zweite Klasse einer Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule sind nur auf Beginn des Schuljahres möglich und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt.
3. Übertritte aus dem sechsjährigen oder vierjährigen Gymnasium in die zweite oder höhere Klasse einer Handelsmittelschule sowie in die dritte Klasse einer Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule sind nicht möglich.
4. Abteilungswechsel zwischen der Handels- und Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule sind nur in der ersten Klasse der Handels- und Fachmittelschule möglich. Solche Abteilungswechsel haben spätestens auf Beginn des zweiten Semesters des laufenden Schuljahres zu erfolgen und sind dem Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen zu melden.
5. Mit Eintritt in die Handels- oder Fachmittelschule einer Bündner Mittelschule gelten für die Schülerinnen und Schüler die Promotionsbestimmungen der entsprechenden Abteilung.

6. Diese Verfügung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft. Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung gelten alle dieser Verfügung widersprechende Verfügungen und Weisungen als aufgehoben.
7. Mitteilung an: die Rektorate der Bündner Mittelschulen; die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; das Amt für Berufsbildung; den Rechtsdienst des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements; das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung



Dr. Hans Peter Märchy, Leiter